



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Kommunalwahlrecht für alle einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu starten, mit dem Ziel, dass der Art. 28 (1) Satz 3 GG wie folgt geändert wird: „Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft, sowie alle Personen, die seit mindestens 4 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wahlberechtigt und wählbar.“

Begründung:

In Deutschland haben neben deutschen Staatsbürger*innen nur EU-Staatsangehörige das Recht, an Kommunalwahlen teilzunehmen. Drittstaatenangehörige und Staatenlose bleiben in allen Bundesländern von der Wahlteilnahme ausgeschlossen.

Um diesen Sachstand zu ändern ist eine Bundesratsinitiative notwendig, um in allen Bundesländern die Kommunalwahlgesetze derartig ändern zu können.

In 15 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen bereits jetzt Drittstaatenangehörige an Kommunalwahlen teilnehmen.

Derzeit ist eine Vergleichbarkeit zwischen dem Wahlrecht für Bundestags- oder Landtagswahlen und Kommunalwahlen nicht möglich. Das Bundesverfassungsrecht hat dies dahingehend begründet, dass Gemeindevertretungen und Kreistage keine Gesetzgebungstätigkeit ausüben und vielmehr verwaltenden Tätigkeiten anvertraut sind (BVerfG, 13.02.2008 – 2BvK 1/07).

Seit der Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-BürgerInnen ist klar, dass

Staatsangehörigkeit und Wahlrecht nicht unabdingbar miteinander einher gehen müssen.

Denen, die von kommunalen Entscheidungen betroffen sind, muss auch Mitbestimmung ermöglicht werden.

Entscheidungen, die in kommunalen Gremien getroffen werden, betreffen die Bevölkerung meist unmittelbar und direkt. Die Bevölkerung eines Staates besteht aber aus mehr Menschen als jenen, die einen deutschen Pass vorweisen können. Daher sollte es bei Kommunalwahlen keine Rolle spielen, ob die Einwohner*innen einen deutschen oder europäischen Pass haben, Angehörige eines Drittstaates sind oder als staatenlos gelten. Alle Menschen, die dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein haben, sollten ein aktives und passives kommunales Wahlrecht erhalten.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW